

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

0. Grundlagen

1. Das Klinikum der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz Körperschaft d. ö. R. (im Folgenden „UM“ oder „AG“ genannt) betreibt Einrichtungen der kritischen Infrastruktur (KRITIS) im Sinne von § 2 Abs. 10 BSIG sowie medizinische Versorgungseinrichtungen mit dauerhaftem Publikums-, Patienten- und Notfallbetrieb. Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen erfolgen regelmäßig im laufenden Betrieb und unterliegen besonderen Anforderungen an Sicherheit, Hygiene, Brandschutz, Verfügbarkeit und Betriebsstabilität.
2. Die vorliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen tragen diesen besonderen Rahmenbedingungen Rechnung und dienen insbesondere:
 - der **Aufrechterhaltung der Funktion- und Betriebsfähigkeit** medizinischer und sicherheitsrelevanter Einrichtungen,
 - dem **Schutz von Patienten, Personal und Dritten** vor Gefahren, Emissionen und Betriebsstörungen,
 - der **Abwehr von Risiken für Leib, Leben, Gesundheit und Sachwerte**,
 - der **Sicherstellung eines koordinierten Bauablaufs** bei hoher Nutzungsdichte und parallelen Betriebs- und Notfallprozessen.
3. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen in den Vertragsunterlagen gelten in der Reihenfolge hintereinander:
 1. Der zwischen den Parteien jeweils abgeschlossene Werkvertrag (Auftragsschreiben, Bestellung des AG), inklusive dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
 2. die Verhandlungsniederschrift des AG (falls vorhanden),
 3. der Rahmenvertrag (falls vorhanden),
 4. das Leistungsverzeichnis (Auftragsleistungsverzeichnis). Sollte ein solches nicht erstellt worden sein: Die Anfrageunterlagen (Ausschreibung/Leistungsbeschreibung). Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B+C sowie gültige technische Richtlinien und Normen im Bauwesen (als anerkannte Regeln der Technik bezeichnet). Die Definition ist maßgeblich geregelt durch die Listen der Technischen Baubestimmungen (LTB) aus den Bereichen Baurecht, Anlagesicherheit für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen oder ihrer Teile. Dabei handelt es sich vorrangig um DIN-Normen sowie VDE und VDI Vorschriften und um bauaufsichtliche Richtlinien, Regelung § 3 Abs. 3 der Musterbauordnung (Landesbau Ordnung Rheinland-Pfalz, LBO in der jeweils gültigen Fassung),
 5. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz.
4. Der AG plant die Vergabe einer Rahmenvereinbarung von Estrich- und Bodenbelagsarbeiten sowie Beschichtung von Oberbodenbelägen im Rahmen von baulichen Instandhaltungen sowie projektbezogener Umbauarbeiten innerhalb von Gebäuden auf dem Klinikgelände sowie außerhalb der Campusflächen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

1. Allgemeine Bauabwicklung

1.1 Baustelleneinrichtung und Ansprechpartner

1. Der Auftragnehmer (AN) hat während der gesamten Vertragslaufzeit einen jederzeit erreichbaren, fachlich geeigneten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner auf der Baustelle vorzuhalten, der der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.
2. Der Ansprechpartner ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen und dem Projektverantwortlichen des AG mitzuteilen; ein Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers (AG).
3. Die Kontaktdaten und Telefonnummer des AN (Verantwortlichen) sind an der Baustelle auszuhängen. Mit der Telefonnummer ist sicherzustellen, dass die benötigte Rufbereitschaft erreichbar ist.
4. Der AG ist berechtigt, aus sachlichem Grund den Austausch von Mitarbeitern des AN zu verlangen, insbesondere bei Verstößen gegen vertragliche Pflichten, Sicherheits-, Hygiene- oder Ordnungsbestimmungen oder bei Störungen des Betriebsablaufs.

1.2 Schutzmaßnahmen und Aufrechterhaltung des Betriebs

1. Der AN hat seine Leistungen so auszuführen, dass der Betrieb des AG jederzeit gewährleistet bleibt. Betriebsstörungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.
2. Sämtliche zur Sicherstellung des Betriebs erforderlichen Schutz-, Sicherungs-, Hygiene-, Koordinations- und Abstimmungsmaßnahmen gehören unabhängig von ihrer Einzelaufführung im Leistungsverzeichnis zur vertraglichen Leistung des AN und sind mit den Vertragspreisen abgegolten. Dazu gehören insbesondere: Maßnahmen zur Sicherstellung der Hygienestandards im Klinikum, wie der Aufbau von Staubschutzwänden, das Abkleben des Baustellenbereichs insbesondere in Notfallsituationen.
3. Der AG ist berechtigt, zusätzliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Gefahrenabwehr oder Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind. § 2 Abs. 3 und 5 VOB/B bleiben unberührt.
4. Die Arbeitsbereiche sind durch den (AN) in einer geeigneten Zu- und Abluftversorgung ohne Gefährdung von benachbarten in Nutzung befindlichen Zonen herzustellen.
5. Während der Bauzeit obliegt es dem AN, alle Werkteile vor Diebstahl, Beschädigung und Verunreinigungen zu schützen. Es ist für eine ausreichende Kennzeichnung und Absicherung auf der Baustelle zu sorgen.

1.3 Feuergefährliche Arbeiten und Brandmeldeanlage

1. Feuer-, funken-, staub-, rauch- oder wärmeerzeugende bzw. feuergefährliche Arbeiten wie z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten dürfen ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG (durch den Projektverantwortlichen) ausgeführt werden.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

2. Für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten ist vom AN zwingend im Vorfeld ein Erlaubnisschein beim Auftraggeber zu beantragen. Außerdem muss die Abschaltung der Brandmeldeanlage im betreffenden Bereich vor- und rechtzeitig bei der zuständigen Stelle der UM beantragt werden.
3. Der AN trägt das volle Risiko für durch seine Arbeiten ausgelöste Fehlalarme oder Betriebsstörungen, soweit diese nicht ausschließlich vom AG zu vertreten sind.
4. Dem AG vorbehaltene Anordnungen zur Unterbrechung solcher Arbeiten begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Mehrvergütung oder Fristverlängerung.
5. Die Räume des AG werden durch automatische Brandmeldesysteme überwacht.
6. Vom AN ist ein Brandmeldeabschaltschein (in der Elektrowerkstatt Geb.306) auszufüllen sowie Zeitpunkt und Art der Arbeiten im Gebäude 306 der Elektrowerkstatt zu melden.
7. Bei Nichtbeachtung gehen durch Fehlalarm entstehende Kosten zu Lasten des AN.

1.4 Sicherung der Baustelle

1. Der AN trägt die uneingeschränkte Verantwortung für die Sicherung der Baustelle sowie aller von ihm eingebrachten Stoffe, Bauteile, Geräte und Einrichtungen.
2. Der AG ist nicht verpflichtet, Überwachungs- oder Sicherungsmaßnahmen des AN zu kontrollieren oder zu ergänzen.

1.5 Baustrom, Bauwasser, Sanitär

1. Baustromanschluss und Bauwasseranschluss werden bauseits durch den AG gestellt. Die Kosten für die erforderlichen Anschlussarbeiten an bestehende Anlagen trägt der AN. Kosten für den Verbrauch trägt der Auftraggeber.
2. Die Bereitstellung von Baustrom und Bauwasser erfolgt, soweit möglich, ohne Rechtsanspruch.
3. Der AG ist berechtigt, den Umfang oder die Nutzung einzuschränken, soweit betriebliche Belange dies erfordern.
4. Zusätzliche Einrichtungen, Verteilungen oder Sicherungen sind vom AN auf eigene Kosten herzustellen.
5. Bautoiletten sind vom AN zu stellen. Es ist für eine ausreichende Kennzeichnung und Absicherung auf der Baustelle zu sorgen.

2. Entsorgung und Baustellenräumung

2.1 Entsorgung

1. Sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung anfallenden Abfälle sind vom AN ordnungsgemäß, schadlos und auf eigene Kosten zu entsorgen, unabhängig davon, ob sie im Leistungsverzeichnis ausdrücklich benannt sind.
2. Ein Eigentums- oder Vergütungsanspruch an ausgebauten Materialien besteht nicht.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

2.2 Baustellenräumung

1. Der AN hat die Baustelle spätestens mit Anzeige der Fertigstellung vollständig, gereinigt und in ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben.
2. Zusätzlich bereitgestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
3. Unterbleibt die Räumung, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.

3. Ausführung der Leistungen

3.1 Allgemeines

1. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung durch den Auftraggeber alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z. B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplante bzw. vorhandene Kapazitäten).
2. Die Festlegungen des Auftraggebers, z. B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen.
3. Anweisungen sind nur von dem Projektverantwortlichen des AG entgegenzunehmen.
4. Der AN erhält die vorhandenen Bestandspläne soweit vorhanden. Der AN muss die Bestandspläne auf den neuesten Stand fortschreiben.
5. Sollten bei der Durchsicht der Bestandspläne Mängel festgestellt werden, so sind die Zeichnungen umgehend durch den AN zu korrigieren.

3.2 Lieferung und Montage

1. Der AN bestätigt mit Angebotsabgabe, sich über sämtliche örtlichen, betrieblichen und technischen Randbedingungen – etwa hinsichtlich der im Gebäude vorhandenen Transportwege und Einbringöffnungen vor Ort – informiert zu haben.
2. Hieraus resultierende Erschwernisse begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Mehrvergütung oder Fristverlängerung.

3.3 Materialien und Emissionen

1. Der AG ist berechtigt, Materialien aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen abzulehnen.
2. Ein Austausch von Materialien erfolgt auf Kosten des AN, sofern dieser die Ablehnung zu vertreten hat.
3. Bei Arbeiten innerhalb der UM sind lösungsmittelfreie Verarbeitungsstoffe zu verwenden. Wenn nicht anders möglich, sind sehr emissionsarme Verarbeitungsstoffe zu verwenden. Dies ist vorher mit dem zuständigen Projektverantwortlichen des AG abzustimmen.
4. Die einzubauenden Bodenbeläge müssen leicht zu reinigen sowie beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und gängigen Flächendesinfektionsmittel sein, die in beispielsweise Per Essigsäure / Wasserstoffperoxid oder QAV's (quartäre Ammoniumverbindungen).

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

3.4 Personal

1. Der AN hat sicherzustellen, dass entsprechende Personalkapazitäten verfügbar sind, um das vereinbarte Leistungsspektrum innerhalb der vom AG vorgegebenen Fristen vollständig zu erbringen.

4. Lager-, Arbeits- und Verkehrsflächen

1. Lager- und Arbeitsflächen sind nicht oder nur in begrenztem Umfang nach Absprache mit dem Projektverantwortlichen des AG verfügbar. Der AN hat mit dem AG im Vorfeld folgendes abzustimmen sofern nachfolgende Flächen benötigt werden:
 - Standorte für notwendige Container der Baustelleneinrichtung,
 - (Büro-, Aufenthalts-, WC-, Werkzeug-, Duschcontainer),
 - notwendige Bauschuttcontainer,
 - die Aufstellung der Container gemäß Baustelleneinrichtungsplan,
 - Stellenflächen für Handwerker- und Baufahrzeuge,
 - Flächen für Lagerung von Material.
2. Container mit Wohn- und Übernachtungsmöglichkeiten dürfen auf dem Baugrundstück nicht aufgestellt werden.
3. Außerhalb des Baufeldes werden keine Lagerräume auf dem Gelände der Universitätsmedizin zur Verfügung gestellt.
4. Der (AN) haftet für die Verkehrssicherheit. Vor Arbeitsaufnahme ist zusammen mit dem (AG) eine Ortsbegehung der evtl. vorhandenen Lager- und Arbeitsflächen sowie der Transportwege vorzunehmen.
5. Der AG kann die Nutzung von Lager- und Verkehrsflächen jederzeit aus betrieblichen Gründen einschränken oder widerrufen.
6. Hieraus resultierende Mehrkosten oder Behinderungen gehen grundsätzlich zu Lasten des AN, soweit dieser sie kalkulatorisch berücksichtigen konnte.

5. Ablauf, Termine und Koordination

1. Der AN hat vor planbarer Auftragserteilung eine Terminplanung zu erstellen sowie detaillierte Vorüberlegungen zur Abwicklung der Baustelle anzustellen.
2. Die Terminplanung ist entsprechend des Baufortschritts fortzuschreiben und mit dem Projektverantwortlichen des AG abzustimmen.
3. Der AG ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen Änderungen in der Bauabfolge oder Ausführungszeit anzuordnen.
4. Der AN hat seine Leistungskapazitäten hierauf flexibel einzustellen.
5. Behinderungsanzeigen sind unverzüglich und prüffähig gemäß § 6 VOB/B zu erheben.
6. Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeit hat der AN den Projektverantwortlichen über bestehende oder mögliche Unfallgefahren und Verzögerungen umgehend zu verständigen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

7. In Abstimmung mit dem Projektleiter des AG und den Nutzern sind Ablaufpläne mindestens zwei Wochen im Voraus zu erstellen. Diese sollen allen Beteiligten eine rechtzeitige organisatorische Vorbereitung auf die bevorstehenden Maßnahmen ermöglichen.
8. Die Ausführung der Arbeiten muss je nach Dringlichkeit des jeweiligen Auftrages sofort oder nach Terminvereinbarung stattfinden. Die Dringlichkeit bestimmt der AG. Für Aufmäße etc. müssen Termine vereinbart werden.

6. Parken

1. Ein Anspruch auf Parkmöglichkeiten besteht nicht.
2. Das Parken auf dem Gelände des AG ist gebührenpflichtig. Anfallende Parkgebühren werden nicht gesondert vergütet.
3. Verstöße gegen Park- und Verkehrsregelungen berechtigen den AG zur Sanktionierung bis hin zum Baustellenverweis.

7. Richtlinien des Auftraggebers

1. Die jeweils gültigen internen Regelwerke des AG sind verbindlicher Vertragsbestandteil.
2. Vom Auftragnehmer sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:
 - VDI-Vorschriften
 - technische Standards der UM
 - allgemein anerkannten Regeln der Technik
 - Anforderungen der Krankenhaushygiene
 - einschlägige Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzvorschriften
 - Reinigungs- und Pflegeanweisungen nach RKI
 - geltende gesetzliche und behördlichen Bestimmungen
 - (Anlagen sind beizufügen)
3. Änderungen der internen Regelwerke des AG während der Vertragslaufzeit sind zu beachten, soweit sie dem AN zumutbar sind.

8. Anmeldung und Zutritt

1. Für die Baustelle gilt das Sicherheitskonzept des AG, das vom AN zwingend zu beachten ist.
2. Die Regelungen zum Betreten, zu Anlieferung und Transport von Materialien sowie Zugangsberechtigungen und alle sonstigen auf dem Gelände und den zugehörigen Einrichtungen geltenden Richtlinien und Hausordnungen sind unbedingt einzuhalten.
3. Der AG ist berechtigt, Zutrittsberechtigungen jederzeit zu widerrufen, soweit sachliche Gründe vorliegen.
4. Hieraus resultierende Verzögerungen begründen grundsätzlich keine Ansprüche des AN.
5. Vor Baubeginn hat der AN einen Beauftragten zu benennen, dem die Schlüssel zu verschiedenen Einrichtungen der UM übergeben wird; für Urlaubszeiten ist ein Stellvertreter zu benennen.
6. Für den Fall, dass der AN selbstständig Bereiche der Universitätsmedizin betritt, die durch eine Zutrittskontrolle bzw. elektronische Zutrittskontrolle gesichert sind, wird ihm für einen

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

einmaligen Zutritt eine „Tageskarte“ oder für mehrfachen Zutritt eine „Zeitkarte“ oder ein Schlüssel zur Verfügung gestellt. Der Schlüssel sollte täglich abgeholt und zurückgebracht werden. In diesem Zuge erfolgt die Gegenzeichnung vor Rapporten und Anzeige des Arbeitsendes.

7. Für den Zugang zu Rechenzentren und anderen hochsensiblen, sicherheitsrelevanten Bereichen ist ein zusätzliches Identifikationsmerkmal erforderlich.
8. Fremdfirmenmitarbeiter, die einen kurzfristigen Zutritt zu diesen Bereichen benötigen, müssen sich über den Projektverantwortlichen anmelden und registrieren lassen.
9. Elektronische Zutrittsanforderungen und die Schlüsselvergabe für Dienstleister und deren Mitarbeiter erfolgen ausschließlich auf Veranlassung über den Projektverantwortlichen des AG, der die Anfrage an die Schließmanagement richtet.
10. Nach Abschluss der Arbeiten ist der erhaltene Schlüssel umgehend an die Schließmanagement zurückzugeben. Der Projektverantwortliche dokumentiert, die Rückgabe der Schlüssel.

9. Anmeldung / Informationspflicht für Auftragnehmer

1. Der AN hat sich täglich auf der Baustelle an- und abzumelden (Arbeitsbeginn und Arbeitsende) und dabei genaue Angaben zum Arbeitsort und der Anzahl der Mitarbeiter auf der Baustelle zu machen.
2. Vor Baubeginn ist eine Mitarbeiterliste vorzulegen, die die Namen sowie die jeweilige Firmenzugehörigkeit der Beschäftigten enthält.
3. Der Koordinator des AN hat in Abstimmung mit dem Projektverantwortlichen rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeit die von den Arbeiten möglicherweise beeinträchtigten Funktionsbereiche und den Geschäftsbereich Technik oder Bau zu informieren und ggf. eine Verständigung herbeizuführen, so dass erforderliche Vorsichtsmaßnahmen und Regelungen rechtzeitig getroffen werden können.

10. Zusammenarbeit im Arbeitsschutz / Gefährdungsbeurteilungen

1. Der AN ist verpflichtet, eng mit dem AG bei der Beurteilung von Gefährdungen und der Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten.
2. Der Projektverantwortliche des AG erhält Einsicht in die Gefährdungs- und Belastungsanalysen des AN.
3. Um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden, sind die Arbeiten zwischen den beteiligten Parteien abzustimmen. Der Projektverantwortliche ist berechtigt, den Mitarbeitenden des AN Weisungen zu erteilen.
4. Die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die auszuführenden Tätigkeiten obliegt ausschließlich dem AN.
5. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß § 12 ArbSchG über Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

6. Arbeiten mehrere Dienstleister an einem Arbeitsplatz, sind alle beteiligten Unternehmen verpflichtet, bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben die verantwortlichen Personen der Dienstleister:
 - Ihre Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu informieren.
 - Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefährdungen abzustimmen.
7. Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden.
8. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalls doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat der AN gemäß Unfallverhütungsvorschriften (DGUV-Vorschriften) die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle/Meldesystem, sicherzustellen.

11. Betreten von Gefahrenbereichen

1. Das Betreten besonderer Bereiche (z. B. Labore, hygienisch hochwertige Bereiche, Strahlenschutzbereiche etc.) und Werkstätten sowie Baustellen ist Unbefugten untersagt.
2. Dienstleistern ist der Zutritt in diese Bereiche nur im Rahmen ihrer Aufgaben und nach vorheriger Einweisung gestattet. Den Anweisungen der Verantwortlichen vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der Aufenthalt und das Arbeiten in elektrischen Betriebsräumen und/oder Anlagen ist ausschließlich in Begleitung einer Elektrofachkraft des AG sowie unterwiesenen Personen gestattet.
4. Eine Genehmigung durch die verantwortliche Elektrofachkraft des AG ist erforderlich.
5. Dies gilt im speziellen für Hoch- und Niederspannungszentralen in allen Liegenschaften und Gebäuden der UM. Der Zugang ist an die Schlüsselberechtigung gekoppelt.
6. Eigenmächtige Schalthandlungen an elektrischen Anlagen sind strikt verboten
7. Eine Schaltberechtigung für Hoch- und Niederspannungsanlagen muss vor Arbeitsbeginn durch die UM erteilt werden.
8. Der AN muss sich die Freischaltung, die ausschließlich durch Mitarbeiter des AG erfolgt, schriftlich bestätigen lassen.
9. Sämtliche elektrische Betriebsmittel des AN müssen sich in einem vorschriftsmäßigen Zustand befinden und mit einem mobilen Personenschutz betrieben werden.
10. Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen ist das Abschalten des Stroms oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes durch den Fachgruppenleiter Elektro des AG oder dessen Vertreter, die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK), und dessen zuständigen Mitarbeiter der Gebäudeautomation zu veranlassen.
11. Die Abschaltung muss rechtzeitig beantragt werden, um Abstimmungen mit den betroffenen Nutzungsbereichen rechtzeitig durchführen zu können.
12. Elektrische Anschlüsse am Werksnetz dürfen ausschließlich über das Fachgebiet Stromversorgung und dessen Verantwortliche vorgenommen werden

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

12. Koordination und Dokumentation

1. Der AN hat an sämtlichen vom AG angeordneten Koordinations- und Abstimmungsgesprächen teilzunehmen. Der AN hat hierzu einen Projektverantwortlichen zu entsenden.
2. Der AG kann Art, Umfang und Turnus der Dokumentation festlegen.
3. Der AN ist zur Koordination mit allen tangierenden Gewerken verpflichtet, um die termingerechte Fertigstellung der Teil- und Gesamtleistung sicherzustellen.
4. Diese Besprechungen werden nicht separat vergütet.

13. Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Berichtspflichten

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zu den Menschenrechten einzuhalten. Er wird ökologische und soziale Risiken in seinen Prozessen minimieren und Ressourcen (Energie, Wasser, Rohstoffe) schonend einsetzen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit der Vertragserfüllung verbundenen Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalente) so gering wie möglich zu halten. Er ist bestrebt, messbare Reduktionsziele zu definieren und den Anteil erneuerbarer Energien in seiner Produktion bzw. Leistungserbringung kontinuierlich zu steigern.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen einmal jährlich – sowie anlassbezogen bei berechtigtem Interesse – die für die gesetzliche Nachhaltigkeitsberichterstattung des Auftraggebers (insb. nach CSRD/CSDDD) erforderlichen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere:
 - Die spezifischen Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und, soweit ermittelbar, Scope 3) bezogen auf die gelieferten Produkte/Leistungen.
 - Nachweise über die Herkunft der eingesetzten kritischen Rohstoffe.
 - Zertifikate über ein bestehendes Umwelt- oder Energiemanagementsystem (z. B. ISO 14001, ISO 50001, EMAS), sofern vorhanden.
4. Der Auftragnehmer wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass auch seine Zulieferer und Subunternehmer die in dieser Klausel genannten Nachhaltigkeits- und Klimaschutzstandards einhalten und entsprechende Daten weitergeben.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Standards nach vorheriger Ankündigung selbst oder durch unabhängige Dritte zu überprüfen (Auditierung). Verstößt der Auftragnehmer nachhaltig gegen die Pflichten aus dieser Klausel und schafft er trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung keine Abhilfe, steht dem Auftraggeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu.

14. Arbeitsschutz

1. Der AN trägt die alleinige Verantwortung für den Arbeitsschutz in seinem Leistungsbereich.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

2. Der AG ist berechtigt, Arbeiten bei Sicherheitsverstößen sofort zu unterbrechen.
3. Der AN ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Bestimmungen sowie die Sicherheitsmaßnahmen gemäß den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz eingehalten werden, um die Sicherheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.
4. Der AN stellt vor Arbeitsbeginn sicher, dass seine Mitarbeitenden arbeitsmedizinisch untersucht wurden und nur geeignete Personen (hinsichtlich Alter, Gesundheit, Körperbeschaffenheit, Impfungen und Fachkenntnissen) für den Einsatz ausgewählt werden.
5. Für die Durchführung der Arbeiten ist der AN dafür verantwortlich, sein Personal mit allen erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen auszustatten, die den gesetzlichen Vorgaben sowie den Anforderungen der UM entsprechen.
6. Der AN sorgt dafür, dass alle Personen, die eingesetzt werden, die Schutzkleidung und Körperschutzartikel ordnungsgemäß tragen und sachgerecht verwenden.
7. Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung obliegt dem AN.
8. Der AN ist verpflichtet, sich über die eigene arbeitssicherheitstechnische Betreuung, die anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren und diese bei der Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen.
9. Alle Mitarbeiter sind über die Leistungsbeschreibung sowie die Fremdfirmenrichtlinie (Anlage 08) zu informieren und entsprechend zu unterweisen.
10. Zudem hat der AN sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal regelmäßig gemäß den gesetzlichen Anforderungen qualifiziert und geschult wird.
11. Vor Beginn des Einsatzes hat der AN seine Mitarbeiter über die Inhalte der Einweisung, mögliche Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Vermeidung zu unterweisen.
12. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen

15. Nachunternehmen

1. Der Einsatz von Nachunternehmen steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des AG.
2. Der AG kann Nachunternehmen aus sachlichem Grund ablehnen.
3. Setzt der AN Nachunternehmen nach Zuschlag ein, ist dies frühzeitig dem Projektverantwortlichen des AG abzustimmen und ausschließlich über die technische Vergabestelle zu regeln.
4. Bei dem Einsatz von Nachunternehmen hat der AN dem Projektverantwortlichen eine weisungsbefugte Person zu benennen, die die Arbeiten der Nachunternehmen koordiniert.
5. Diese Person ist verpflichtet, Nachunternehmen vor Einsatzbeginn über Einweisungsinhalte, mögliche Gefährdungen und die erforderlichen Maßnahmen zu unterrichten.
6. Der AN stellt sicher, dass alle relevanten Informationen und Dokumente für den Einsatz der Nachunternehmen bereitgestellt werden.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

16. Unfallmeldungen

Unfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse sind unverzüglich dem Projektverantwortlichen bzw. dem Arbeitsschutz (Stabsstelle Sicherheitstechnik der UM mitzuteilen, anzuzeigen und vollständig zu dokumentieren.

17. Unterweisungen/Schulungen

1. Der AG ist berechtigt, zusätzliche Unterweisungen anzuordnen, soweit dies aus Sicherheits- oder Betriebsgründen erforderlich ist.
2. Mit Auftragserteilung werden in jährlich wiederkehrenden Abständen eintägige Unterweisungen durch die Verantwortlichen für die Krankenhaushygiene sowie die Bau- und Projektleitungen der einzelnen Gewerke bzw. durch die Verantwortlichen in den jeweiligen Geschäftsbereichen durchgeführt.
3. Der AN ist verpflichtet, die Protokollierung der durchgeführten Einweisung zu unterschreiben und dem Projektverantwortlichen (AG) auszuhändigen.
4. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung betriebsinterner Regelungen sowie der Vorschriften zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutz sowie insbesondere hinsichtlich der Anforderungen der Krankenhaushygiene.
5. Folgende betriebsinterne Regelungen werden im Rahmen der Unterweisung vermittelt:
 - Brandschutzordnung,
 - Notfallruffnummern und Standort der nächsten Erste-Hilfe-Einrichtung sowie des nächstgelegenen Telefons,
 - Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege, Notausgangstüren sowie technische und sicherheitstechnische Einrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Hydranten, Schalttafeln) freihalten,
 - Rauchverbote beachten,
 - Funktion und Erreichbarkeit der Leitwarte,
 - Notrufe MÜSSEN hausintern gemeldet werden. Wählen Sie die Notrufnummer 18 aus dem Netz der Universitätsmedizin. Alternativ sind auch Anrufe aus den Mobilnetzen Tel.: 06131 / 17-0 möglich,
 - Aufenthaltsgebot ausschließlich in den Bereichen die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind,
 - An- und Abmeldevorgänge von Arbeiten,
 - Vereinbarungen über das Außer-Betrieb-Setzen von Anlagen,
 - Abschaltungs- und Zuschaltungsvorgänge Brandmeldeanlage,
 - Über Alarmierungsmöglichkeiten, Fluchtwege und Sammelplatz im Vorfeld informieren,
 - Verschwiegenheitserklärung (Anlage 09)

18. Schlussbestimmungen

1. Das Leistungsverzeichnis geht diesen ZVB im Rang vor.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für Bauleistungen der Universitätsmedizin Mainz

2. Unwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.